



universität  
wien

# Exposé

zum Dissertationsvorhaben mit dem Arbeitstitel

## Frauenstrafvollzug in Schwarzaau – eine empirische Untersuchung

Verfasserin

Mag.<sup>a</sup> iur. Sezen Koc

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr.<sup>in</sup> iur.)

Betreuer

O. Univ.-Prof. Dr. Frank Höpfel

Wien, Juni 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Dissertationsgebiet: Strafrecht und Kriminologie

## 1. Einleitung

Es ist Österreichs einziges Gefängnis für Frauen, die Justizanstalt Schwarzau – eine österreichische Strafvollzugsanstalt für weibliche Häftlinge.

6 % der 8.800 Häftlinge in Österreich sind weiblich. In der Justizanstalt Schwarzau stehen 193 Haftplätze zur Verfügung, davon 171 für Frauen und 22 für Männer. Inhaftiert sind derzeit 141 Frauen, darunter Mörderinnen, Betrügerinnen, Drogensüchtige, psychisch Kranke, Großmütter und auch junge Mütter mit ihren Babys. Auch „Eislady“ Estibaliz C., die zwei Männer zerstückelt und ermordet hat, verbüßte ihre Haftstrafe in Schwarzau.<sup>1</sup>

Die Verbüßung einer Haftstrafe bedeutet eine Freiheitseingrenzung in allen Lebensbereichen und den Verlust des autonomen Lebens. Trennung von Freunden, Bekannten, vom familiären Nahraum, die Fremdenkontrolle und die Freiheitsentziehung ist eine enorme psychische und physische Belastung für eine inhaftierte Person.

Im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit mit dem Thema „Frauenstrafvollzug“ stößt man bereits bei der Suche nach geeigneten soziologischen und kriminologischen Fachliteraturen an Grenzen. Nicht nur in qualitativer, sondern auch in quantitativer Hinsicht gibt es kaum aktuelle Bestandaufnahmen zur Situation weiblicher Inhaftierten. Als eine mögliche Erklärung für das fehlende öffentliche Interesse, könnte sich durch die niedrige Beteiligung der Frauen an der Gesamtkriminalität erweisen.

Im Zuge dieser wissenschaftlichen Arbeit soll eine Untersuchung zur aktuellen Situation des Frauenstrafvollzuges in Österreich durchgeführt werden. Die folgenden Ausführungen basieren auf den hieraus gewonnenen Erkenntnissen, die mit Hilfe einer Befragung des Justizanstaltsleiters ermittelt werden.

---

<sup>1</sup> Mittlerweile wurde sie in eine Sonderanstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach Asten verlegt.

## 2. Justizanstalt Schwarzau

Das Schloss Schwarzau war ursprünglich ein kaiserliches Jagdschloss. Nach dem ersten Weltkrieg wurde das Schloss von den Besitzern zu einem Kurheim und Spital umgewidmet und nach Ende des zweiten Weltkrieges wurde das Schloss von der russischen Besatzungsmacht okkupiert. Der Alleinbesitzer, Elias von Bourbon-Parma verkaufte am 24. November 1951 das Schloss samt Grundstück an die Republik Österreich. Nach jahrelangen Bauarbeiten war es im Dezember 1957 so weit. Das Schloss wurde als „Frauenstrafanstalt Schwarzau“ in Verwendung genommen.<sup>2</sup>

Die Justizanstalt Schwarzau am Steinfeld (Niederösterreich) ist für alle Strafvollzugsformen an Frauen und weiblichen Jugendlichen zuständig, an denen eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten bis zu lebenslänglich zu vollziehen ist. Auch weibliche Häftlinge des Maßnahmenvollzugs gegen geistig abnorme und entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecherinnen, sowie gefährliche Rückfallstäterinnen werden in einer gesonderten Abteilung inhaftiert. Die Haftanstalt hat ein Flächengelände von ca 24 ha, das sowohl landwirtschaftlich als auch gärtnerisch genutzt wird. Die landwirtschaftlichen Arbeiten werden von den männlichen Insassen durchgeführt.<sup>3</sup>

## 3. Rechtliche Grundlagen

### 3.1 Einfachgesetzliche Rechtsgrundlagen (B-VG, StVG)

Gemäß Art 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ist “Strafrechtswesen (...); Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; (...)” Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung, zu dem auch der Strafvollzug gehört. Im Vergleich zu Deutschland und Schweiz, kommt daher in der Republik Österreich dem Bund eine umfassende kompetenzrechtliche Zuständigkeit für den Strafvollzug zu.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Der geschichtliche Hintergrund der Justizanstalt Schwarzau. Abrufbar unter: [https://www.justiz.gv.at/web2013/ja\\_schwarzau/justizanstaltschwarzau/geschichtliches~2c94848542ec49810144722c888358e3.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/ja_schwarzau/justizanstaltschwarzau/geschichtliches~2c94848542ec49810144722c888358e3.de.html) abrufbar (Stand 01.06.2019).

<sup>3</sup> Bundesministerium für Justiz (BMJ), Strafvollzug in Österreich, 2016, 63. Abrufbar unter: [https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c9484853e44f8f9013ef9d9e2b928dd.de.0/strafvollzug\\_broschuere\\_2016\\_download.pdf](https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c9484853e44f8f9013ef9d9e2b928dd.de.0/strafvollzug_broschuere_2016_download.pdf) (Stand 28.06.2019).

<sup>4</sup> Laubenthal, Strafvollzug<sup>8</sup> (2018) 26.

Das sich aus der österreichischen Bundesverfassung ergebende rechtsstaatliche Prinzip (Art 18 B-VG) besagt, dass die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund von Gesetzen ausgeübt werden darf. Dadurch soll die Willkür bei der Anwendung staatlicher Gewalt verhindert und die Freiheit und Rechte aller geschützt werden. Das rechtsstaatliche Prinzip bindet einerseits den Gesetzgeber an die Verfassung und andererseits die Vollziehung (Gerichte und Verwaltungsbehörden) an die Gesetze. „Jeder Vollzugsakt muss daher formell und materiell auf das Gesetz zurückführbar sein“.<sup>5</sup>

Die wesentliche einfachgesetzliche Rechtsquelle ist das Strafvollzugsgesetz 1969. Ist ein Täter von einem Strafgericht verurteilt worden, sind mit Eintritt der Rechtskraft Urteile grundsätzlich sofort in Vollzug zu setzen. Den rechtlichen Rahmen zum Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen in österreichischen Justizvollzugsanstalten gibt daher das Strafvollzugsgesetz.<sup>6</sup> Gegenüber anderen Regelungen ist das StVG auf einfachgesetzlicher Ebene eine lex specialis und stellt daher für das, was Strafgefangenen im Rahmen des Vollzugs allenfalls erlaubt, geboten oder verboten ist, die Grundlage dar.<sup>7</sup>

### Zweck des Strafvollzuges:

Kernbestimmung des österreichischen Strafvollzuges an erwachsenen Strafgefangenen ist § 20 StVG. In Abs 1 sind die Strafvollzugszwecke verankert und im Abs 2 die Mittel zu deren Erreichung sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Vollzugsanstalten.

### Strafvollzugszwecke:

1. Zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellungen verhelfen;
2. davon abhalten, schädliche Neigungen nachzugehen;
3. den Unwert des der Verurteilung zugrundeliegenden Verhaltens aufzeigen.

### Mittel zur Erreichung der Vollzugszwecke:

1. Abschließung von der Außenwelt
2. Beschränkungen der Lebensführung
3. Erzieherische Betreuung

---

<sup>5</sup> Merli, Rechtsstaatlichkeit, in Hofmann/Marko/Wiederin (Hrsg), Rechtsstaatlichkeit in Europa (1996).

<sup>6</sup> Strafvollzugsgesetz BGBl 1969/144.

<sup>7</sup> VwGH 2005/06/0034 VwSlg 16.647 A.

Da der Abschluss von der Außenwelt und die damit verbundenen Beschränkungen der Lebensführung des Verurteilten auch zur äußeren Sicherheit beiträgt, wird der Strafvollzug als Sicherungszweck definiert.<sup>8</sup>

#### **4. Ziel der Arbeit**

Im ersten Kapitel dieser Arbeit, wird ein allgemeiner Einblick in die Thematik des (Frauen-) Strafvollzuges ermöglicht. Dabei fällt der Schwerpunkt auf die rechtlichen Grundlagen. In einem weiteren Kapitel wird auf die Lebenswelt der Frauen eingegangen. Dabei wird auf den biographische Werdegang Lebenslangdelinquenter Frauen eingegangen. In einem nächsten Schritt wird „die Welt der Insassen“ erörtert, indem auf die Struktur, Aufbau und Rahmenbedingungen konkret eingegangen wird. Weiters wird untersucht, ob konkrete rechtliche Besonderheiten des Frauenstrafvollzuges im Vergleich zum „Männerstrafvollzug“ vorhanden sind. Auch die Beantwortung der Frage, ob Nachbetreuungen im Falle einer bedingten Entlassung vorhanden sind, erfolgt in einem weiteren Kapitel. Untersucht wird weiters, ob Österreich auf die frauenspezifischen Bedürfnisse Rücksicht nimmt oder wie Bulgarien (im Jahr 2016) die Bedürfnisse von Frauen ignoriert. In einem weiteren Kapitel wird erforscht, ob der Frauenstrafvollzug mit den Vorgaben des nationalen Gesetzes und internationalen Empfehlungen im Einklang steht. Im letzten Teil werden die Ergebnisse der Ausarbeitung zusammengetragen und im Hinblick auf die Forschungsfragen (siehe unten Seite 6) dieser Arbeit erörtert.

#### **5. Forschungsstand**

Meine Arbeit beschäftigt sich mit inhaftierten Frauen, die in der Justizanstalt Schwarzau eine Straftat verbüßen müssen. Zum aktuelle Forschungsstand ist zu erwähnen, dass es kaum Forschungsarbeiten dazu gibt. Es gibt zwar Einiges an Spekulationen, bislang wurde aber nicht gezielt geforscht.

Unter den vorhandenen Untersuchungen zum Strafvollzug sind Forschungsarbeiten, die den Frauenstrafvollzug näher untersuchen, eine Rarität. Da es sich beinahe um ein unerforschtes Feld des Strafvollzuges handelt, kann die Arbeit als Grundlagenwerk betrachtet werden.

---

<sup>8</sup> Drexler/Weger, StVG<sup>4</sup> (2018) § 20 Rz 1.

## **6. Methodik**

Der Dissertationsarbeit werden die einschlägigen internationalen Empfehlungen und nationale Rechtsvorschriften zugrunde gelegt. Zur Datenerhebung und gegenwärtigen Haftbedingungen werden empirische Untersuchungen erhoben mittels Expert\*inneninterviews & Befragung.

Es werden soziodemographische Daten der Gefangenen und Informationen zur Inhaftierung ermittelt.

## **7. Forschungsfragen / Forschungsthemen**

Dem Dissertationsvorhaben liegen folgende Forschungsfragen und Forschungsthemen zugrunde:

- 1) Was sind die Rahmenbedingungen und der aktuelle Bestand des Frauenstrafvollzugs insbesondere im Vergleich mit Deutschland und Schweiz?
- 2) Wie sind die konkreten Haftbedingungen ausgestaltet? (Unterbringungsarten, Verpflegung, medizinische Versorgung, Transparenz der eigenen Rechte)
- 3) Welche Möglichkeiten zu sinnhaften Aktivitäten und Entfaltungsmöglichkeiten gibt es? (Weiterbildungsmöglichkeiten, Gestaltung der freien Zeit)
- 4) Welche Disziplinarmaßnahmen stehen in der „Hausordnung“?
- 5) Welche Nachbetreuungseinrichtungen im Falle einer bedingten Entlassung sind vorgesehen?
- 6) Sind die Haftbedingungen für Männer mit Frauen vergleichsweise gleich?
- 7) Werden beim Vollzug die Vorgaben des nationalen Gesetzes eingehalten?
- 8) Werden die internationalen Empfehlungen für den Frauenstrafvollzug eingehalten?

## 8. Gliederung der Arbeit:

1. Einleitung
2. Justizanstalt Schwarzau
3. Rechtliche Grundlagen
  - 3.1. Einfachgesetzliche Rechtsgrundlagen (insb. B-VG, StVG)
  - 3.2. Internationale Rechtsgrundlagen (insb. EMRK)
  - 3.3. Rechtliche Besonderheiten des Frauenstrafvollzugs
4. Lebenswelt der Frauen
  - Biographischer Werdegang
5. Struktur und Aufbau des Frauenstrafvollzugs
  - 5.1. Rahmenbedingungen
    - In Österreich, Deutschland und der Schweiz
  - 5.2. Aktueller Bestand
    - 5.2.1. Haftdauer
    - 5.2.2. Deliktsgruppen
    - 5.2.3. Altersgruppen
    - 5.2.4. Nationalität der Insassen
    - 5.2.5. Charakteristische Merkmale weiblicher Strafgefangener
    - 5.2.6. In Österreich, Deutschland und der Schweiz
  - 5.3. Unterbringungsformen
6. Haftbedingungen
  - 6.1. Pflichten der Strafgefangenen
  - 6.2. Vorgehen bei Ordnungswidrigkeiten
  - 6.3. Rechte und Vergünstigungen (Transparenz der eigenen Rechte)
  - 6.4. Ansuchen und Beschwerden
  - 6.5. Wesentlicher Unterschied zur „Männerhaftanstalt“
  - 6.6. Geistig abnormer Rechtsbrecher
7. Gewaltausschreitungen unter Frauen
8. Aktivitäten und Entfaltungsmöglichkeiten
  - 8.1. Freizeitaktivitäten
  - 8.2. Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten
9. Betreuung
  - 9.1. Medizinische Betreuungen

- 9.2. Psychische Betreuungen
- 9.3. Sonstige Betreuungen
- 9.4. Sozialversicherungsrechtliche Situation der weiblichen Insassen
- 10. Frauenspezifische Bedürfnisse
- 11. Behandlung Suchtkranker Rechtsbrecher
  - Therapie
- 12. Nachbetreuungseinrichtungen im Falle einer bedingten Entlassung
- 13. Mutter-Kind-Einrichtungen
  - 13.1. Gesetzliche Regelung
  - 13.2. Schwangerenbetreuung im Vollzug
  - 13.3. Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen bei Schwangeren und stillenden Mütter
  - 13.4. Gewährleistung des Kindeswohles
  - 13.5. Aufnahmekriterien der Mutter
  - 13.6. Aufnahmekriterien des Kindes
  - 13.7. Funktion des Jugendamtes
  - 13.8. Rahmenbedingungen für das Kind
    - 13.8.1. Besuch öffentlichen Kindergartens
    - 13.8.2. Besuchs- und Ausgangsmöglichkeiten
  - 13.9. Aktuelle Zahlen von Kindern
- 14. Internationale Empfehlungen
- 15. Ergebnis

## 9. Vorläufiges Literaturverzeichnis

Bernd/Obermöller, Reform des Frauenstrafvollzugs durch problemorientierte Rechtsanwendung, 2000.

BMJ, Sicherheitsbericht 2012. Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz.

Drexler, Strafvollzugsgesetz<sup>3</sup>, 2014.

Drexler/Weger, Strafvollzugsgesetz<sup>4</sup>, 2018.

Junke, Mutter-Kind-Einrichtung im Strafvollzug: eine bundesweite empirische Untersuchung zu den Rahmenbedingungen, 2011.

Laubenthal, Strafvollzug<sup>6</sup>, 2011.

Laubenthal, Strafvollzug<sup>8</sup>, 2018.

Schmidhuber, Körperliche Durchsuchung und Untersuchung von Strafgefangenen mit besonderer Berücksichtigung der Gender-Perspektive und kultureller/religiöser Aspekte, SPRW, 2014.

Vollzugsdirektion, Justizanstalt Schwarzau, <http://strafvollzug.justiz.gv.at/einrichtungen/-justizanstalten/justizanstalt.php?id=10>>.

Wielpütz, Strategien zur Umsetzung von Gender Mainstreaming im Strafvollzug, in deutsches Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Gender Mainstreaming, 2006.

Zolondek, Leben- und Haftbedingungen im deutschen & europäischen Frauenstrafvollzug, 2007.

## 10. Zeitplan

Das Dissertationsvorhaben soll planmäßig mit Ende April 2022 inhaltlich abgeschlossen sein. Der voraussichtliche Zeitplan stellt sich wie folgt dar:

|                              |  |
|------------------------------|--|
| März 2019 – Oktober 2019     | Themensuche, Erstellung Exposé, Konzepterstellung, Durchführung des Interviews, Kapitel 3 und 4 fertigstellen. |
| Oktober 2019 – Jänner 2020   | Absolvierung von Seminaren, Absolvierung von Pflichtveranstaltungen, Literaturrecherchen.                      |
| Jänner 2020 – April 2020     | Kapitel 5  |
| Februar 2020 – Juni 2020     | Kapitel 6  |
| Juni 2020 – Juli 2020        | Kapitel 7  |
| Juli 2020 – August 2020      | Kapitel 8  |
| August 2020 -Dezember 2020   | Kapitel 9  |
| Jänner 2021 – März 2021      | Kapitel 10   |
| März 2021 – Mai 2021         | Kapitel 11   |
| Mai 2021 – Juli 2021         | Kapitel 12   |
| Juli 2021 – Dezember 2021    | Kapitel 13   |
| Dezember 2021 – Februar 2022 | Kapitel 14   |
| Februar 2022 – April 2022    | Kapitel 15   |